

Zu Artikel X (Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2019

Vorblatt

Problemanalyse

Vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union sind zum einen österreichische Studierende betroffen, die künftig ein Studium im Vereinigten Königreich betreiben wollen. Da ein Mobilitätsstipendium derzeit nur für ein Studium an einer Hochschule in einem EWR-Land oder in der Schweiz bezogen werden kann, wäre die Förderung eines Studiums im Vereinigten Königreich künftig nicht mehr möglich. Davon betroffen wären ca. 200 Studierende jährlich.

Zum anderen hätte der Brexit auch negative Folgen für Studierende aus dem Vereinigten Königreich, die in Österreich studieren und dafür Studienbeihilfe beziehen.

Studierende aus EWR-Staaten und der Schweiz sind, wenn sie die in § 4 Abs. 1a genannten Gleichstellungsvoraussetzungen (Wanderarbeitnehmereigenschaft, Daueraufenthaltsrecht oder Integration ins Bildungs- oder Gesellschaftssystem) erfüllen, österreichischen Staatsbürgern in studienförderungsrechtlicher Hinsicht gleichgestellt. Studierende aus Drittstaaten sind hingegen nur dann gleichgestellt, wenn sie nach mindestens fünfjährigem Aufenthalt in Österreich das Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

Studierende aus dem Vereinigten Königreich, die schon vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union in Österreich studieren und als gleichgestellte EWR-Bürger eine Studienbeihilfe beziehen, würden diesen Gleichstellungsanspruch verlieren und könnten daher künftig nur dann Studienbeihilfe beziehen, wenn sie als Drittstaatsangehörige nach mindestens fünfjährigem Aufenthalt das Daueraufenthaltsrecht erworben haben. Dies würde in den meisten Fällen zum Verlust des Studienbeihilfenanspruches führen.

Derzeit beziehen 14 Studierende aus dem Vereinigten Königreich eine Studienbeihilfe in Österreich.

Ziel(e)

- Ermöglichung der Förderung von Studien an Hochschulen im Vereinigten Königreich durch Mobilitätsstipendien auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union;
- Ermöglichung des Weiterbezugs von Studienbeihilfe für Studierende aus dem Vereinigten Königreich auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union bis längstens zu Abschluss des geförderten Studiums.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Ergänzung des Vereinigten Königreichs in der Aufzählung jener Länder, in denen Studien mit Mobilitätsstipendium gefördert werden können (§ 56d Abs. 1);
- Schaffung einer Übergangsregelung, wonach § 4 Abs. 1a auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union auf jene Staatsbürger des Vereinigten Königreichs Anwendung findet, die bereits vor diesem Zeitpunkt auf der Grundlage einer Gleichstellung gemäß § 4 Abs. 1a Studienbeihilfe beziehen.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zum Wirkungsziel "Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Ziele-konforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten." der Untergliederung 31 Wissenschaft und Forschung im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die vorgeschlagene Änderung führt zu keinen wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Die Ergänzung des Vereinigten Königreichs in der Liste jener Länder, in denen Studien mit Mobilitätsstipendien gefördert werden können, bewirkt die Beibehaltung des Status quo und ist daher nicht mit Mehrkosten verbunden. Die Maßnahme führt aber auch nicht dazu, dass mögliche Einsparungen nicht erzielt werden, da im Fall des Unterbleibens dieser Maßnahme davon auszugehen ist, dass sich sozial bedürftige Studierende für ein förderbares Studium in einem anderen EWR-Land oder der Schweiz oder für ein mit Studienbeihilfe gefördertes Studium in Österreich entscheiden.

Die Übergangsregelung für Studienbeihilfenbezieher aus dem Vereinigten Königreich führt dazu, dass die jährlichen Kosten der Studienbeihilfe für 14 Personen (rund 88.200,- Euro) nicht wegfallen. Die Zahl wird sich in den Folgejahren durch die zu erwartenden Studienabschlüsse sukzessive verringern.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Die Wirkungsdimension „Kinder und Jugendliche“ ist nicht wesentlich betroffen, da von der Änderung des § 56d Abs. 1 (Mobilitätsstipendium) jährlich nur etwa 200 Studierende, von der Übergangsregelung für Studierende aus dem Vereinigten Königreich nur etwa 14 Personen betroffen sind.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die Regelung steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 586753748).